

## Besondere Bedingung Nr. 7846

### Veranstalterhaftpflichtversicherung - eingeschränkte Deckung

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB, sowie des Abschnittes A, Z. 1 und Z. 3 EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Veranstalter der in der Versicherungsurkunde bezeichneten Veranstaltung.
2. Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten teilweise für Fremdzwecke benützt werden.
3. Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet Abschnitt B, Z. 11, Pkt. 1.2 EHVB sinngemäß Anwendung.
4. Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3. EHVB mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die auf Grund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.
5. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an ausgestellten Sachen, sowie an Fluren und Kulturen.
6. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist ferner die Schadenersatzpflicht aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von ihnen gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten, Plätzen, Gärten, Freigeländen und Gegenständen, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen.
7. Nur auf Grund besonderer Vereinbarung bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf folgende Risiken:
  - 7.1 Abbrennen von Feuerwerken;
  - 7.2 persönliche Schadenersatzpflicht
    - der sportausübenden Teilnehmer an der Veranstaltung bzw.
    - der an der Körperveranstaltung, Tierschau oder dem Viehmarkt teilnehmenden Tierhalter.
8. Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche auf Grund von Hörstürzen, Hörschäden oder Hörschwächen auf Grund von Rückkoppelungseffekten bzw. falsch eingestellten Musikboxen bzw. Musikinstrumenten.

Kein Versicherungsschutz besteht auf Grund von Schadenersatzansprüchen durch die Verwendung von Stroboskopen und den damit verbundenen Schädigungen des Augenlichtes bzw. durch die durch die Lichtsensationen ausgelösten epileptischen Anfälle und deren Folgewirkungen.

Kein Versicherungsschutz besteht auf Grund von Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden bzw. Schädigungen des Augenlichtes durch die Verwendung von Laserstrahlen.
9. Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrgesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes, sowie mit Wasserfahrzeugen bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterisiko.

Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben demnach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.